

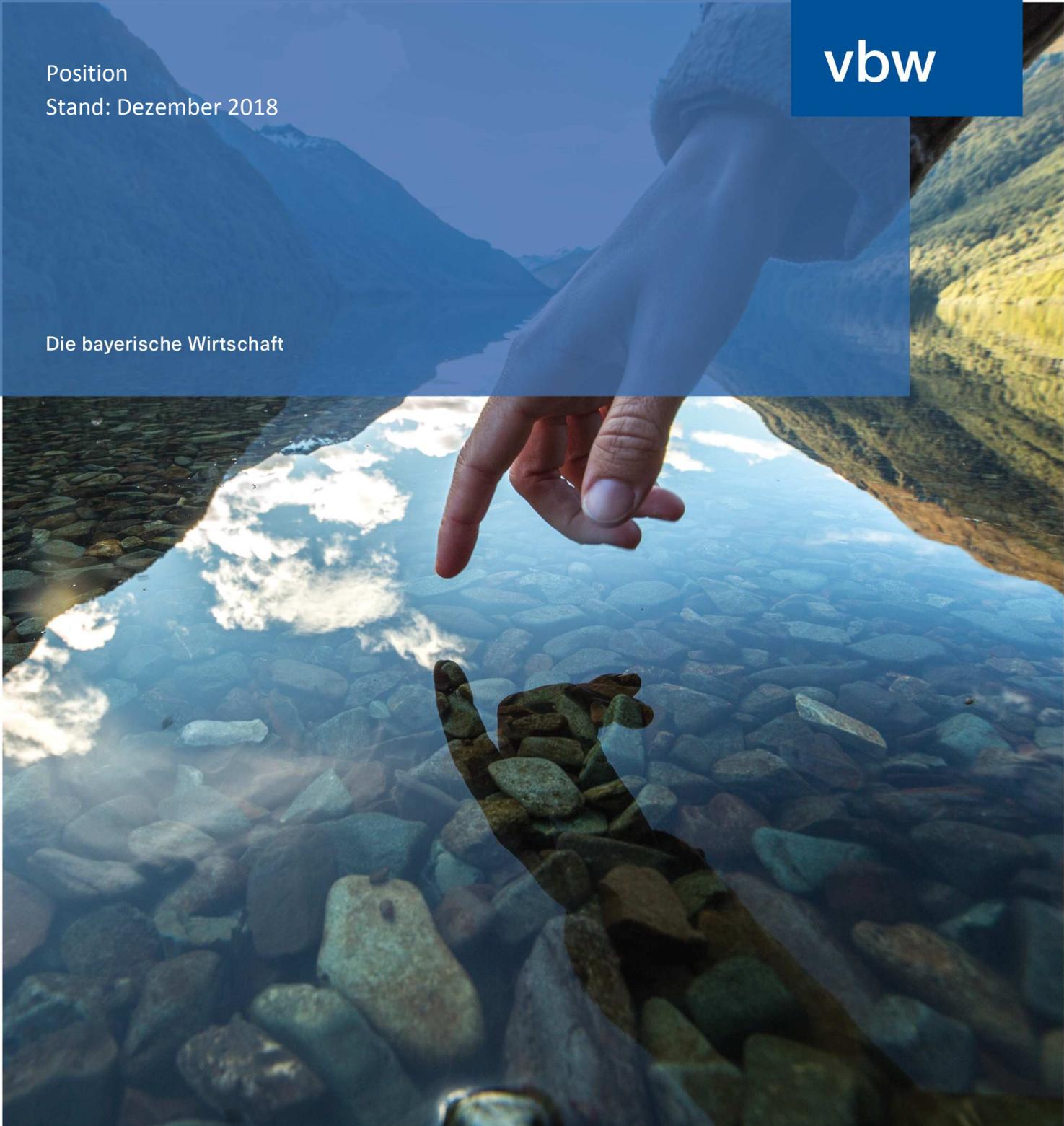
Umwelt

Wirtschaft und Umweltschutz

Position
Stand: Dezember 2018

vbw

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Vorwort

Mehr Eigenverantwortung – weniger bürokratische Regulierung

Eine moderne Umweltpolitik steigert die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, achtet Eigentum und setzt auf Eigenverantwortung statt auf bürokratische Regulierung. Deshalb darf der Staat nur die Rahmenbedingungen setzen. Die Interessen von Wirtschaft und Umwelt sind in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Die belastenden Wirkungen zusätzlicher Maßnahmen sind sorgfältig mit dem zu erwartenden Nutzen abzuwägen.

Der umweltrechtliche Rahmen darf nicht so eng sein, dass Innovationen behindert werden. Nur so können die Unternehmen umweltverträgliche Produkte mit umweltschonenden Produktionsverfahren wirtschaftlich herstellen, flexibel auf die Herausforderungen des internationalen Marktes reagieren – und damit Arbeitsplätze sichern.

Die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. setzt sich auf bayerischer, nationaler und internationaler Ebene dafür ein, dass den Unternehmen die dafür nötigen Handlungsspielräume erhalten bleiben.

Unsere vorliegende Broschüre bezieht Position zu aktuellen Regulierungsvorhaben, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch unverhältnismäßige Anforderungen im Umweltbereich beeinträchtigen können.

Bertram Brossardt
03. Dezember 2018

Inhalt

Position auf einen Blick	1
1 Grundsätze moderner Umweltschutzpolitik	2
2 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	3
2.1 Sachstand	3
2.2 Inhalt	3
2.3 Position der vbw	3
3 Technische Anleitung Abstand	6
3.1 Sachstand	6
3.2 Position der vbw	6
4 Neue Mantelverordnung	8
4.1 Sachstand	8
4.2 Inhalt	8
4.3 Position der vbw	8
5 Biologische Vielfalt	11
5.1 Sachstand	11
5.2 Position der vbw	11
6 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)	13
6.1 Sachstand	13
6.2 Inhalt	13
6.3 Position der vbw	13
Ansprechpartner / Impressum	15

Position auf einen Blick

Wirtschaftliche Effizienz umweltpolitischer Maßnahmen verbessern.

Umwelttechnik aus Deutschland, insbesondere Bayern, genießt weltweit einen hervorragenden Ruf, auch weil ihre Vorzüge in den Anwendungsindustrien und Wirtschaftsbranchen im eigenen Land demonstriert werden können. Dies gilt es zu stärken und auszubauen.

Doch in der Umweltpolitik wird oft zu wenig Augenmerk auf die Förderung von Effizienz und Anreizen für Effektivität gelegt. Stattdessen nimmt staatliche Regulierung und Überwachung immer stärker zu. Freiräume für eigenverantwortliches wirtschaftliches Handeln werden damit zunehmend geringer.

Moderne Umweltschutzpolitik muss einen angemessenen Ausgleich zwischen ökonomischen und ökologischen Interessen finden. Dabei sind Freiwilligkeit, Eigenverantwortung, Bezahlbarkeit, Zeiteffizienz und Rechtssicherheit zu stärken. Es darf keine überzogenen Vorreiterrollen geben und EU-Recht ist Eins-zu-Eins umzusetzen.

Diese Grundsätze müssen bei den aktuell diskutierten Vorhaben

- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
- Technische Anleitung Abstand
- Mantelverordnung
- Biologische Vielfalt
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

deutlich stärker zum Tragen kommen.

1 Grundsätze moderner Umweltschutzpolitik

Leitlinien für zukunftsgerechte Umweltpolitik.

Einzelne Sektoren inklusive der damit verbundenen Wertschöpfungsketten durch weitere Restriktionen zu verdrängen, löst weder wirtschaftliche noch ökologische Probleme. Dies würde allein den Export von Wirtschaftskraft und Arbeitsplätzen, aber auch von möglichen Umweltrisiken, bewirken.

Auch die Sorge davor, dass Entscheidungen der Verwaltung in Gerichtsverfahren aufgehoben werden, darf nicht dazu führen, von vornherein – und über den gesetzlichen Rahmen hinaus – den strengsten Maßstab anzulegen. Die Vollzugsbehörden müssen in Kompetenz und Entscheidungsfreudigkeit insbesondere in Fällen überschlüssiger Prüfungen gestärkt werden, um das Ziel eines verhältnismäßigen und angemessenen Vollzugs vor Ort zu erreichen.

Moderne Umweltschutzpolitik muss sich an folgenden Leitlinien orientieren:

- Umweltschutz muss bezahlbar sein.
- Überzogene Vorreiterrollen sind zu vermeiden.
- Unternehmerische Eigenverantwortung ist zu stärken.
- Innovationen müssen durch praxisingerechtere Umsetzbarkeit von Umweltvorschriften erleichtert werden.
- Freiwillige Kooperationen zwischen Staat und Wirtschaft sind zu verstärken.
- Maßnahmen müssen einen angemessenen Ausgleich zwischen ökonomischen und ökologischen Interessen sicherstellen.
- EU-Recht ist Eins-zu-Eins umzusetzen: ohne zusätzliche Standards, unter Ausschöpfung vorhandener Bandbreiten und mit Fokus auf Praxisnähe.
- Genehmigungsverfahren müssen zeiteffizient, kostengünstig und rechtssicher sein.

Diese Leitlinien gelten ebenfalls für eine moderne Klimapolitik. So muss beispielsweise bei der CO₂-Regulierung für Fahrzeuge für die Zeit nach 2021 das Ziel sein, Klimaschutz und Beschäftigungssicherung in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Im energiepolitischen Zieldreieck darf der Klimaschutz nicht die Überhand gewinnen, zulasten von Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit.

Bei der Umsetzung des Koalitionsvertrags auf Bundesebene wird – ebenso wie bei der Umsetzung des Koalitionsvertrages in Bayern – entscheidend sein, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, insbesondere der Industrie, auch künftig angemessen berücksichtigt wird.

2 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

TA Luft darf nicht zur unverhältnismäßigen Nachrüstungsanforderungen führen.

2.1 Sachstand

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat einen Entwurf zur Änderung der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ (Stand: 16. Juli 2018) vorgelegt.

Aktuell läuft die Ressortabstimmung. Der Zeitpunkt eines Kabinettsbeschlusses ist offen. Nach dem Kabinettsbeschluss folgt das Bundesratsverfahren.

2.2 Inhalt

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ist eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift. Sie dient dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und bestimmt u. a. Emissions- und Immissionswerte für Industrieanlagen. Sie gilt für mehr als 50.000 genehmigungsbedürftige Anlagen aus allen Industriebranchen. Darüber hinaus hat die TA Luft Auswirkungen auf mehrere 100.000 nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen. Sehr stark betroffen sind insbesondere auch die zahlreichen kleinen und mittelständischen Unternehmen. Auch für die Entwicklungsmöglichkeiten der ca. 300.000 landwirtschaftlichen Betriebe ist die TA Luft von Bedeutung.

2.3 Position der vbw

Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen der TA Luft würden die Wirtschaft erheblich belasten. Folgen der geplanten Verschärfungen wären hohe zusätzliche Investitionskosten in Produktionsanlagen, ein großer Mehraufwand im Anlagenbetrieb und erhebliche Verzögerungen in den Genehmigungsverfahren.

Die vorgelegten Änderungsvorschläge würden der im Koalitionsvertrag angelegten Zielsetzung widersprechen, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Durch die Vielzahl an neuen, komplexen Prüfanforderungen käme es zu erheblichen Verzögerungen in den ohnehin schon äußerst langwierigen und komplizierten Genehmigungsverfahren. Auch würden erteilte Genehmigungen stärker angreifbar gemacht.

Europäischer Umsetzungsbedarf, der die vorgeschlagenen Änderungen der TA Luft rechtfertigen würde, besteht nicht. Eine umweltpolitische Notwendigkeit für einen deutschen Alleingang ist für die Vielzahl der vorgeschlagenen Verschärfungen nicht ersichtlich. Das europäische Immissionschutzrecht hat ein hohes Schutzniveau, sodass deutsche Sonderwege nicht gerechtfertigt sind.

Folgende Punkte sind bei einer Änderung der TA Luft insbesondere zu berücksichtigen:

- *Keine Verschärfung der Vorgaben von BVT-Schlussfolgerungen*
 Es darf nicht im Vorgriff auf anstehende BVT-Prozesse in Europa (Verfahren zur Feststellung der sog. „besten verfügbaren Technik“) ein neuer Stand der Technik definiert werden, der die deutsche Wirtschaft im europäischen Umfeld deutlich benachteiligen würde.
- *Keine Einschränkung der Bagatell- und Irrelevanzregelungen*
 Die Einführung des Begriffes der „Gesamtzusatzbelastung“ und die Einschränkungen der in der geltenden TA Luft bestehenden Bagatell- und Irrelevanzregelungen sind abzulehnen. Diese Verschärfungen würden dazu führen, dass es in vielen Fällen zukünftig nicht mehr absehbar ist, ob überhaupt noch eine Genehmigung zur Änderung einer Industrieanlage erteilt werden kann. Hierdurch würden notwendige Innovationen und Investitionen – selbst für die Verbesserung der Anlagentechnik – verhindert.
- *Keine neuen Immissionswerte für Schadstoffdepositionen einführen*
 Die Einführung neuer Schadstoffdepositionswerte ist europarechtlich nicht gefordert.
- *Keine Verschärfungen bei den Messvorgaben*
 Der TA Luft-Entwurf weitet die Messvorschriften erheblich aus. Dies wird abgelehnt. Durch die Einführung kontinuierlicher Messverpflichtungen und der Verpflichtung zu häufigeren diskontinuierlichen Messungen entstehen hohe Mehrkosten für die Unternehmen ohne Nutzen für die Umwelt. Für kleine und mittelgroße Anlagen ist eine Verkürzung der Messintervalle absolut unangemessen.
- *Verschärfungen bei Neueinstufungen karzinogener Stoffe nicht nachvollziehbar*
 Die erhebliche Erweiterung der Liste karzinogener Stoffe sowie die Neuordnung einer Reihe von Stoffen zu anderen Klassen mit der Folge erheblicher Grenzwertverschärfungen (z. B. Benzol und Quarzfeinstaub) sind abzulehnen. Wissenschaftliche Begründungen für die Änderungen fehlen.
- *Keine unverhältnismäßigen Nachrüstungen*
 Unverhältnismäßige Nachrüstungsanforderungen an Industrieanlagen sind zu verhindern. In der TA Luft muss eine neue Regelung geschaffen werden, die gewährleistet, dass im Einzelfall keine automatisierte Verknüpfung zwischen der Einstufung von Stoffen und der Festlegung von Emissionswerten in der TA Luft erfolgt.

- *Streichung der neuen Vorgaben zu Energieeffizienz und Einsatzstoffen*
 Die neuen Vorgaben zu Energieeffizienz und zu Einsatzstoffen müssen komplett gestrichen werden. Sie passen systematisch nicht in die TA Luft und sind nicht vollzugstauglich.
- *Keine Aufnahme der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) in die TA Luft*
 Angesichts der zahlreichen ungeklärten Fragen und Auslegungsprobleme bei der Anwendung der Geruchsmissionsrichtlinie im Genehmigungsverfahren sollte die GIRL nicht in die TA Luft aufgenommen werden.
- *Regelung für die Durchführung einer FFH-Untersuchung verbessern*
 Die Regelung der Prüfmaßstäbe für die Durchführung einer FFH-Untersuchung in Bezug auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen in Anhang 8 muss zumutbare Anforderungen formulieren.
- *Übergangsregelungen müssen ergänzt werden*
 Es muss eine Übergangsregelung für bei Inkrafttreten der TA Luft bereits anhängige Genehmigungsverfahren eingefügt werden. Es darf nicht dazu kommen, dass ein gesamtes Genehmigungsverfahren wiederholt werden muss, weil die TA Luft innerhalb eines laufenden Genehmigungsverfahrens (ggf. kurz vor Bescheidung) in Kraft tritt.
- *Streichen der undifferenzierten Einführung von „störfallrelevanten Änderungen“ in die Systematik der TA Luft*
 Mit der Einführung der „störfallrelevanten Änderung“ in die TA Luft würde eine systemwidrige Vermischung von Störfallvorsorge und Immissionsschutz stattfinden. Die Genehmigungsbedürftigkeit einer „störfallrelevanten Änderung“ ergibt sich alleine aufgrund der Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung aus der Seveso-III-Richtlinie. Bei der TA Luft geht es aber um „luftseitige“ Genehmigungsanforderungen, d. h. ob emissions-/immissionsseitig (wesentliche) Auswirkungen auf die Luftreinhaltung bestehen.

3 Technische Anleitung Abstand

Angemessenen Sicherheitsabstand rechtlich richtig einordnen

3.1 Sachstand

Mit der Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie Ende 2016 wurde in § 48 Abs. 1 Nr. 6 BImSchG eine neue Ermächtigungsgrundlage für eine Verwaltungsvorschrift (Technische Anleitung) zum „angemessenen Sicherheitsabstand“ aufgenommen.

Am 29. September 2017 hat die Bund-Länder Arbeitsgruppe zur TA Abstand ein Eckpunktepapier vorgestellt, das zukünftige Regelungsinhalte einer TA Abstand skizziert. Eine inhaltliche Kommentierung des Eckpunktepapiers setzt voraus, dass ein einheitliches Verständnis zur Funktion und zum rechtlichen Gehalt des „angemessenen Sicherheitsabstandes“ besteht. Dies ist derzeit nicht der Fall.

3.2 Position der vbw

Die Einhaltung des „angemessenen Sicherheitsabstandes“ hat rein verfahrensrechtliche Bedeutung und stellt keine materielle Genehmigungsvoraussetzung für Industrieanlagen nach dem BImSchG dar. § 48 Abs. 1 Nr. 6 BImSchG ermächtigt nur zur Konkretisierung eines angemessenen Sicherheitsabstandes im Hinblick auf die verfahrensrechtliche Weichenstellung.

Voraussetzung für die Erörterung weiterer Details zur Ermittlung des „Sicherheitsabstandes“ im Rahmen einer Technischen Anleitung nach § 48 BImSchG ist, dass der angemessene Sicherheitsabstand

- dazu dient, festzustellen, ob in einem Genehmigungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist,
- keine Rechtsgrundlage für das Versagen einer Genehmigung nach BImSchG bietet, wenn er unterschritten ist.

Der angemessene Sicherheitsabstand ist eine Frage der Bauleitplanung, aber keine materiell-rechtliche Frage der Genehmigung einer Industrieanlage. Das Unterschreiten des „angemessenen Sicherheitsabstandes“ stellt keinen Versagensgrund im Rahmen der Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit einer Anlage dar.

Die Abstandsthematik hat allerdings Bedeutung für eine an den Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung heranrückende Bebauung und fließt hier im Rahmen des Bauplanungsrechts in die Betrachtung mit ein. Sie hat auch Bedeutung beim Rücksichtnahmegebot nach § 34 BauGB für Bereiche, in denen eine Bauleitplanung nicht vorliegt.

Für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist die Frage eines gegebenenfalls notwendigen Abstandes (nicht des „angemessenen Sicherheitsabstandes“!) im Rahmen des § 3 Abs. 3 der Störfallverordnung in den Blick zu nehmen – als eine von diversen möglichen auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen. Die Auswahl dieser Maßnahmen steht aber unter dem Vorbehalt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

4 Neue Mantelverordnung

Detaillierte Abwägung aller Belange im jeweiligen Einzelfall

4.1 Sachstand

Das Bundeskabinett hat am 03. Mai 2017 den Entwurf der Mantelverordnung beschlossen. Gespräche zwischen Bund und Ländern laufen. Das weitere Verfahren ist offen.

Praxissituation in Bayern:

- In Bayern fallen jährlich ca. 40 Millionen Tonnen mineralische Bauabfälle an, von denen zwei Drittel (ca. 27 Millionen Tonnen) nach dem bayerischen Verfüllleitfaden von 2005 zur Wiederverfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen verwertet werden.
- Mittlerweile aber werden fast nur noch Verfüllungen mit „unbedenklichem“ und „unbelastetem“ Material genehmigt. Die Folge ist, dass teilweise bereits Böden, die von Natur aus (also „automatisch“) erhöhte Stoffgehalte aufweisen, in weit entfernte Verfüllungen oder sogar auf Deponien verbracht werden müssen.
- Es besteht ein Entsorgungseingpass bei organikhaltigen Böden.

4.2 Inhalt

Die Mantelverordnung soll die Verwertung von mineralischen Abfällen und die Verfüllung bundeseinheitlich und nachhaltig regeln. Hierzu sollen

- die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung, EBV) neu geschaffen,
- die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) novelliert,
- die Deponie- und die Gewerbeabfallverordnung geändert werden.

4.3 Position der vbw

Die Wirtschaft braucht rechtssichere und bundeseinheitliche Regeln zum Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen, Böden und Abfällen.

Die Regelungen der Mantelverordnung dürfen nicht zu einer weiteren Stoffstromverschiebung von mineralischen Ersatzbaustoffen in Richtung Deponie führen.

Überzogene und sachlich nicht gerechtfertigte Anforderungen an die Verfüllung von Rohstoffgewinnungsstätten gefährden die Möglichkeit, einen angemessenen praxisgerechten bayerischen Weg zu finden. Freistaat und Kommunen müssen sich dafür einsetzen, dass die bestehenden Deponiekapazitäten konsequent genutzt und – wo erforderlich – erweitert werden können.

Insgesamt sind folgende Punkte von herausragender Bedeutung:

Neue Mantelverordnung

- *Verfüllungsmöglichkeiten erweitern*
 Die Länder müssen auch nach Inkrafttreten der Mantelverordnung die Möglichkeit haben, durch Verwaltungsvorschrift auf Unterschiede in der Geologie und daraus resultierende Standortverhältnisse reagieren zu können. Nur so kann es gelingen, die bayerische Verfüllpraxis weiterzuentwickeln und nicht nur Boden der besten Qualität, sondern auch andere Materialien, wie z. B. Bauschutt und Böden mit erhöhten Stoffgehalten, in Verfüllungen zu verwerten.

- *Harmonisierung der Prüfverfahren*
 Ein einheitliches Probenahme- und Prüfverfahren für alle drei Bereiche – Verfüllung, Einsatz als mineralischer Ersatzbaustoff (MEB) und Deponierung – ist unerlässlich.

- *In-Kraft-Treten verlängern*
 Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verwertung mineralischer Materialien in technischen Bauwerken und sonstige Verwertungsmaßnahmen außerhalb technischer Bauwerke werden grundlegend umgestaltet. Um den Adressaten der neuen Rechtsvorschriften die Möglichkeit zu geben, Prozesse anzupassen, Mitarbeiter zu schulen etc., bedarf es einer ausreichenden Frist von mindestens zwei Jahren.

- *Übergangsregelung verlängern*
 Ersatzbaustoffverordnung: Für bestehende Altgenehmigungen und Verträge muss ein Bestandsschutz von mindestens zehn Jahren gewährt werden, damit begonnene Bauprojekte und Verfüllungen unter dem bisherigen Rechtsregime zu Ende geführt werden können.

 Bundesbodenschutzverordnung: Bestehende Verfüllgenehmigungen sollen gem. § 28 BBodSchV auch nach Inkrafttreten der Verordnung zehn Jahre weitergelten. Eine Regelung nur für den Inhaber von Zulassungen ist jedoch unzureichend. Es muss klargestellt werden, dass auch die Pflichten für andere Beteiligte beim Ausbau und bei der Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen korrespondierend entfallen. Wenn der Betreiber einer Verwertungsanlage noch nach einer alten Genehmigung arbeiten und Material gemäß den LAGA-Klassifizierungen einbauen darf, ist es nicht erforderlich, Bodenmaterial nach § 15 EBV zu untersuchen und nach § 17 EBV zu klassifizieren.

- *Evaluierung aufnehmen*
 In die Verordnung ist aufzunehmen, dass zwei bis drei Jahre nach In-Kraft-Treten die Verordnung auf Wirksamkeit und Folgen überprüft wird. Dabei ist zu klären, ob das Ziel, unnötige Stoffstromverschiebungen zu vermeiden und eine praxisgerechte rechtssichere Anwendung zu gewährleisten, erreicht ist. Für viele Regelungen liegen bislang kaum Erfahrungen vor. Insbesondere wie sich das neue Prüfverfahren zur Eluatherstellung auf die Einstufung und damit die Stoffstromverschiebung auswirkt, kann bisher nur unzureichend abgeschätzt werden.

- *Beibehaltung und praxisnahe Gestaltung der „Umlagerungsklausel“ (§12 Abs. 2 BBodSchV)*
Im behördlichen Vollzug der BBodSchV sind gerade die Umlagerung von Bodenmaterial und das Einbringen von recycelten Baustoffen aus Gebäudeabbrüchen von zentraler Bedeutung. Daher ist die heute noch bestehende „Umlagerungsklausel“ fortzuschreiben sowie aus Gründen der Praktikabilität auf (Industrie-)Standorte zu übertragen. Denn die bislang verwendete Begrifflichkeit des „Herkunftsorts“ führte in der Vollzugspraxis oft zu unterschiedlichen Interpretationen und sollte durch den Bezug auf einen (Industrie-)Standort im Sinne einer zusammenhängenden industriell genutzten Fläche ersetzt werden. Dieser Begriff ist inhaltlich klarer und durch den Werkszaun eindeutig definiert.
- *Produktstatus nicht nur für Böden und Recycling-Baustoffe der besten Materialklasse*
Der Entwurf der Mantelverordnung sieht nur für Böden und Recycling-Baustoffe der jeweils besten Materialklasse den Status als „Produkt“ vor. Es wird von Experten erwartet, dass die übrigen, weiterhin als „Abfall“ geltenden Materialklassen, eine nur geringe Marktnachfrage – für die technische Verwertung – haben werden und ihre große Menge häufig zu deponieren sein wird. Daher ist der Status als „Produkt“ mindestens auch für die zweitbeste Klasse von Böden oder von Recycling-Baustoffen notwendig.
- *Keine Grenzwertverschärfungen für mineralische Ersatzbaustoffe*
Die Mantelverordnung des Bundes darf keine schärferen Grenzwerte als die Erlasse der Länder enthalten.

5 Biologische Vielfalt

Wirtschaftliche Leistungen anerkennen – keine unnötigen neuen rechtlichen Vorgaben

5.1 Sachstand

In Deutschland wurde bereits 2007 vom Bundeskabinett eine Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) beschlossen. Es läuft ein mehrjähriger dialogorientierter Umsetzungsprozess. Seit Anfang 2011 unterstützt das Bundesprogramm zur Biologischen Vielfalt die Umsetzung der NBS. Die geförderten Maßnahmen müssen dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung sowie der Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen und über die rechtlich geforderten Standards hinausgehen. Hohen Stellenwert haben dabei Arten, die nur in Deutschland vorkommen oder bei denen sich ein hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland befindet. Das Bundesumweltministerium hat hierzu eine Liste mit 40 Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Deren Lebensräume sollen erhalten oder renaturiert werden, um langfristig überlebensfähige Populationen zu gewährleisten.

Konkrete Befürchtungen bestehen im Hinblick auf die Diskussion zu Ökosystemdienstleistungen, d. h. mögliche Steuern und Abgaben für Unternehmen wegen Nutzung der Natur.

5.2 Position der vbw

Die vbw unterstützt das Ziel, die biologische Vielfalt zu schützen und zu fördern sowie ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen. Dem freiwilligen, flexiblen und kooperativen Naturschutz ist Vorrang einzuräumen. Stabile Ökosysteme und ihre Güter und Leistungen sind nicht nur für die ökologische, sondern auch für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung bedeutsam. Die vbw tritt jedoch auch dafür ein, die Ziele der Wirtschaftspolitik auf Wertschöpfung am Standort Bayern bzw. Deutschland auszurichten, damit die Unternehmen ihr Innovationspotenzial zugunsten der Umwelt einbringen können.

Neue rechtlich verbindliche Vorgaben sind in den meisten Fällen nicht notwendig. Mehr biologische Vielfalt kann bereits im Rahmen des bestehenden Naturschutzrechts erfolgen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die in Bayern eingeführte Ökokontoregelung im Rahmen der Bayerischen Kompensationsverordnung.

Es ist darauf hinzuwirken, dass Modelle wie „Natur auf Zeit / Wanderbiotop“ ermöglicht werden ohne die (Wieder-)aufnahme einer zulässigen Nutzung zu gefährden.

- Ein Instrument ist dabei der sog. öffentlichrechtliche Vertrag.
- Im Bereich des Artenschutzes ist für beispielsweise Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten, die nach Anhang IV der Flora Fauna Habitat Richtlinie der EU geschützt sind, eine Regelung zu schaffen, wonach Tierarten, die sich beispielsweise während einer Rohstoffgewinnung ansiedeln, nach Beendigung der Maßnahme nicht auf unbegrenzte

Biologische Vielfalt

Zeit geschützt sind. Für Biotop gibt es eine solche Regelung bereits (§ 30 Abs. 5 BNatSchG). Eine Renaturierung/Rekultivierung des Geländes würde damit wesentlich erleichtert.

Zusätzliche rechtliche Verpflichtungen sind immer vor dem Hintergrund zu sehen, dass neue Lasten in Form von finanzpolitischen Instrumenten, Zertifikaten, technischen Nachrüstungen, Berichts- und Darlegungspflichten eine Belastungskumulation erzeugen. Sowohl auf europäischer als auch auf nationaler und regionaler Ebene existieren bereits zahlreiche gesetzliche Vorgaben zum Schutz der Umwelt und der nachhaltigen Nutzung von Umweltgütern – und damit auch der biologischen Vielfalt. Die eigenverantwortliche Nutzung des Eigentums hat einen sehr hohen Stellenwert und ist bei Fragen der Biodiversität stets zu beachten.

6 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Unverhältnismäßige Zusatzbelastungen durch praxisnahe Umsetzung verhindern.

6.1 Sachstand

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) trat zwar am 01. August 2017 in Kraft. Offen ist aber der Umgang mit dem Thema Löschwasserrückhaltung.

6.2 Inhalt

Die AwSV regelt die Einstufung von Stoffen und Gemischen in Wassergefährdungsklassen sowie die Verpflichtungen von Anlagenbetreibern zum Schutz der Gewässer im Zusammenhang mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen gelten damit zukünftig bundesweit einheitliche Sicherheitsstandards.

§ 20 Satz 1 AwSV sieht vor, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, und für Heizölverbraucheranlagen.

6.3 Position der vbw

Die AwSV will in § 20 konkrete Anforderungen zur Löschwasserrückhaltung im Umwelt- bzw. Wasserrecht regeln. Je nach Anwendungsbereich und Ausgestaltung kann sich ein erheblicher Umsetzungsaufwand für die Unternehmen ergeben. Das BMU beschäftigt sich bereits mit einer Novelle, um Regelungen zur Löschwasserrückhaltung zu erstellen (ggf. Konkretisierung in einer technischen Regel). Im Baurecht gibt es in den Bundesländern bereits heute Löschwasser-Rückhalte-Richtlinien (LÖRüRI). Daher ist bei der Novellierung darauf zu achten, dass das Verhältnis zwischen AwSV und den Bestimmungen in den Bundesländern klar geregelt wird. Dabei sind folgende Aspekte zu beachten:

- Es muss eine praxisgerechte Ausgestaltung erfolgen.
- Es darf keine Doppelregelungen geben.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

- Es ist Bestandsschutz für vorhandene Anlagen erforderlich. Dies gilt bei der Löschwasserrückhaltung sowohl für die baurechtlichen als auch die wasserrechtlichen Bestandsanlagen.
- Örtliche Besonderheiten im Einzelfall sind zu berücksichtigen. Dabei sind bereits vorhandene Gefahrenabwehrmaßnahmen einzubeziehen.
- Es ist eine angemessene Bagatellgrenze unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeit und Machbarkeit erforderlich.

Ansprechpartner / Impressum

Dr. Peter Pfleger

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-253

Telefax 089-551 78-249

peter.pfleger@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde meist auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Dezember 2018